



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GÖD

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

71155
Tel.: Wien (0222) -~~705581~~ - 463 DW

An das
PRÄSIDIUM
des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

*Betreff: Gesetzentwurf
Z! F GE/9 Pl*

Datum: 1. MRZ. 1990

Verteilt: 23.1.1990

Ihr Zeichen:

Wien,

St. Winer

Z1.117/90/Wi/Ga

27. Februar 1990

Betrifft: Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetz über technische
Studienrichtungen, BMfWUFGZ 68.213/101-15/89 v. 20.12.89

Die Bundessektion Hochschullehrer übermittelt in Anlage ihre Stellungnahme zum ob. Entwurf, dessen Absichten positiv zu bewerten sind. Leider sind die angestrebten gesetzlichen Regelungen in ihren Auswirkungen nicht absehbar, teilweise verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und für die Realisierung mancher Ziele nicht geeignet. Deshalb lehnt die Bundessektion Hochschullehrer den Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form ab. Da sie die Ziele und den eingeschlagenen Weg vorwiegend positiv bewertet, verlangt sie zur Erstellung eines sachgemäßen Studiengesetzes eingebunden zu werden.

Für die Bundessektion

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Univ.-Doz. Dr. K. Zelewitz e.h.
Stv. Vorsitzender

Ao. Univ. Prof. DI. Dr. G. Windischbauer
Vorsitzender

Anlage: Stellungnahme

Ergeht an: BMfWUFG, öst. Rk., ÖBB, UPV, AV, BSL



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: Wien (0222) - ~~X3958X~~ - 463 DW
71155

Zl. 117/90

23. Februar 1990

Betrifft: **Stellungnahme der Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Entwurf des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990)**
GZ 68 213/101-15/89 v. 20.12.1989, BMFWUf

Die Leitung der Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 1990 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen ausgearbeitet:

Die in den erläuternden Bemerkungen genannten Absichten des Gesetzentwurfes sind vorwiegend positiv zu bewerten. Leider trägt der Gesetzesentwurf den Zielsetzungen in entscheidenden Punkten nicht Rechnung.

Die Vorberatung in einem nach nicht bekannten Kriterien zusammengesetztem Gremium führte zu einem Ergebnis, das die fachlichen Präferenzen seiner Mitglieder deutlich erkennen lässt. So waren keine Vertreter der Architektur, sowie der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer eingebunden.

Ob die von den Studienkommissionen stammenden Einwendungen berücksichtigt worden sind, bleibt unklar. Neueste Stellungnahmen von Studienkommissionen lassen eine Nichtberücksichtigung gravierender Einwendungen befürchten. So wird die Sonderstellung der Studienrichtung Architektur innerhalb der Gesamtheit der technischen Studienrichtungen nicht beachtet. Sie ist mit diesen kaum vergleichbar, besitzt hingegen eine hohe Affinität zu den Kunsthochschulen im Hinblick auf Ausbildung und Berufsziel. Es hat sich gezeigt, daß für die Studienrichtung Architektur die Teilung des Studienplanes in zwei Abschnitte nicht den Erfordernissen entspricht, sondern die Grundstruktur des Studiums durch das

Fach Entwerfen gebildet wird, das mindestens 50% der Stunden des jeweiligen Semesters einnehmen soll. Die Grundlagenfächer sollen auch nicht dem Hauptfach Entwerfen vorgezogen werden, sondern dieses begleitend vermittelt werden. Auf Grund dieses hohen Stundenrahmes des Faches Entwerfen kann sich die Studienrichtung Architektur auch nicht mit dem vorgesehenen Gesamtstundenrahmen abfinden.

Die angestrebte Deregulierung suggeriert eine Verlegung der Entscheidungen zu den Betroffenen. Im Gegensatz dazu stattet §4 den Bundesminister mit einer vollständigen Verordnungskompetenz aus. Dies widerspricht Artikel 18, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung. Eine solch weitgehende Ausschaltung des Parlamentes ist nicht ungefährlich. Auch andere Deregulierungsmodelle sind denkbar, etwa eine Erlassung der Studienordnung durch die Gesamtstudienkommission verbunden mit einer stärkeren Normierung ihres Inhaltes durch das Gesetz.

Dieses Gesetz bringt in allen Studienrichtungen gravierende Änderungen mit sich, leider auch in solchen, die bisher zur allseitigen Zufriedenheit funktioniert haben und alle (bis auf die bisher vom Gesetz verhinderte Fremdsprachenintegration) vorgegebenen Reformziele schon vor Jahren verwirklicht haben. Ein Beispiel hierfür ist das Studium der Technischen Physik an der TU Wien, für das die "Reform" sogar einen Rückschritt bringt, da die Einschränkung der Wahlmöglichkeiten und die Senkung des Lernniveaus die unausweichliche Folge sein werden.

In der Präambel des Gesetzentwurfes wird neben der Deregulierung von breiten Wahlmöglichkeiten gesprochen, in den Reformvorschlägen sind jedoch eine Reihe von Maßnahmen enthalten, die eine Einschränkung der Breite des Lehrangebotes bezwecken und energisch abgelehnt werden müssen. Der eigentliche Sinn dieser Maßnahmen liegt offensichtlich im Wunsch, die Ausgaben für den Lehrbetrieb zu minimieren. Als Begründung wird die Verhinderung einer zu starken Spezialisierung vorgeschoben. Eine genaue Betrachtung zeigt jedoch, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen gerade das Gegenteil bewirken würden. Sie schränken die Vielfalt des Wissensangebotes ein und lassen eine zunehmende Erstarrung der Lehrpläne befürchten. Studienpläne sollen eine optimale Ausbildung ermöglichen und sind nicht das geeignete Instrument, die Ausgaben für den Lehrbetrieb zu regulieren.

Ein gravierender Mangel des Gesetzentwurfes liegt darin, daß es sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt nicht möglich sein wird unter einem Pflichtfach mehrere Vorlesungen anzubieten. So gibt es im ersten Studienabschnitt überhaupt keine Wahlmöglichkeiten und im zweiten Studienabschnitt ist es unmöglich, Projektarbeiten pflichtig vorzuschreiben, die eine intensive Einzelbetreuung mit Wahl

des Betreuers und des Arbeitsgebietes voraussetzen. Gegen Ende des Studiums ermöglichen solche Projektarbeiten einen Überblick über die aktuellen Forschungsarbeiten und Methoden auf unterschiedlichen Gebieten und verhindern so eine zu starke Spezialisierung. Solche Lehrveranstaltungen fördern die Fähigkeit, Probleme lösen zu lernen und wirken dem Trend zu prüfungsorientiertem Detailwissen entgegen. Anstatt allen Studienrichtungen solche Lehrveranstaltungen im Gesetzentwurf nahezulegen, werden die bereits existierenden und bewährten Beispiele für Lehrveranstaltungen dieser Art abgewürgt. Dies widerspricht dem Geist der in §1 genannten Grundsätze und Ziele des Gesetzesentwurfes.

Offensichtlich gehört eine Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten zu den Hauptzielen der Reform. Ob sie durch die Festsetzung eines Gesamtstundenrahmens von 210 bzw. 235 Semesterwochenstunden erreicht werden kann ist zweifelhaft – zumal einige Studienrichtungen schon jetzt diesen Rahmen einhalten. Eine solide Untersuchung über lange Studienzeiten fehlt. Kurze Studienzeiten basieren eher auf individuellen Wahlmöglichkeiten und einer Hebung des Lernniveaus durch persönliche Betreuung der Studierenden, insbesondere im zweiten Studienabschnitt. In den Mittelschulen gibt es fixierte Klassenschülerhöchstzahlen. An den Hochschulen erwartet man sich von Vorlesungen mit Hunderten von Hörern eine womöglich noch höhere Qualität der Ausbildung. Solange zumindest im zweiten Studienabschnitt keine individuelle Ausbildung möglich ist, wird keine Verkürzung der Studienzeiten und keine Hebung des Lernniveaus zu erwarten sein. Die Senkung der Gesamtstundenzahl wird sich als wirkungslose Operation herausstellen.

Die angestrebten gesetzlichen Regelungen sind in ihren Auswirkungen nicht absehbar, teilweise verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und für die Realisierung mancher Ziele nicht geeignet. Deshalb lehnt die Bundessektion Hochschullehrer den Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form ab. Da sie die Ziele und den eingeschlagenen Weg vorwiegend positiv bewertet, verlangt sie zur Erstellung eines sachgemäßen Studiengesetzes eingebunden zu werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

zu § 2(1):

Mit dieser Regelung wird es leider auch weiterhin nicht möglich sein, trotz Absolvierung zweier unterschiedlicher Technikstudien, zwei akademische Grade zu erwerben.

zu § 3(6):

Der zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt vom Fleiß und von der Begabung des einzelnen Studierenden ab. Die anscheinend gewünschte Angabe eines mittleren Aufwandes kann

mangels eines Vergleichsmaßstabes nur eine vollständig bedeutungslose Zahl sein. Diese Regelung erscheint unkontrollierbar und wertlos.

zu §5(2):

Schon rein äußerlich ist diese Regelung unbefriedigend, denn sie stellt stark verschieden Gewichtetes wie die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Studiums und die Kenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung als Gleichberechtigtes nebeneinander.

Es ist abzulehnen, daß im ersten Studienabschnitt nicht die geringsten Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind. Es sollte der Studienkommission die Möglichkeit gegeben werden unter einem Gegenstand mehrere Vorlesungen zur Verfügung zu stellen. So könnte es z.B. durchaus sinnvoll sein, Vorlesungen über die Grundkenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung von mehreren Universitätslehrern vortragen zu lassen.

Die Forderung, ein Kernfach der zweiten Diplomprüfung als Fach der ersten Diplomprüfung festzulegen, ist sehr zu begrüßen.

zu §5(4):

Im Sinne einer Ökonomie in der Ausnutzung der Ressourcen kann es durchaus sinnvoll sein, insbesondere für anspruchsvolle Praktika, zwei Vorlesungen für den Besuch der Praktika vorauszusetzen. Der Hinweis auf §10 AHStG unterbindet diese Möglichkeit aber, da die im AHStG genannte "eine" Zulassungsvoraussetzung nach Rechtsmeinung des Ministeriums als "nur eine" zu verstehen ist. Dies birgt die Gefahr in sich, daß ein Ausweg in Prüfungsketten gesucht wird, was sicher eine ungünstige Alternative wäre.

zu §5(5):

Hier sollte auch die Absolvierung von außeruniversitärer, facheinschlägiger Praxis auf Übungen und Praktika anrechenbar sein.

zu §6(3):

Eine Regelung im Studienplan, ob die einzelnen Teilprüfungen schriftlich oder mündlich durchzuführen sind, wird als viel zu starr angesehen und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

zu §6(4):

Auch hier ist in Analogie zu §5(4) die Bildung von Prüfungsketten keine wünschenswerte Alternative.

zu §7(1):

Eine schwerer Mangel des Gesetzentwurfes liegt in der engen Formulierung des Begriffes Pflichtfach. Er ermöglicht nicht, Projektarbeiten pflichtig vorzuschreiben, die eine intensive Einzelbetreuung mit Wahl des Betreuers und des Arbeits-

gebietes voraussetzen. Gegen Ende des Studiums ermöglichen solche Projektarbeiten einen Überblick über die aktuellen Forschungsarbeiten und Methoden auf unterschiedlichen Gebieten und verhindern so eine zu starke Spezialisierung. Solche Lehrveranstaltungen fördern die Fähigkeit, Probleme lösen zu lernen und wirken dem Trend zu prüfungsorientiertem Detailwissen entgegen. Anstatt allen Studienrichtungen solche Lehrveranstaltungen im Gesetzentwurf nahezulegen, werden die bereits existierenden und bewährten Beispiele für Lehrveranstaltungen dieser Art abgewürgt. Dies widerspricht dem Geist der in §1 genannten Grundsätze und Ziele des Gesetzesentwurfes.

Die Realisierung der Idee 15 Wochenstunden der Fächer der zweiten Diplomprüfung vollständig frei zu wählen, ist positiv zu bewerten.

zu §7(2):

Die Gliederung der Wahlfächer in einzelne Kataloge wird als sinnvoll angesehen. Um eine zusammenhängende Ausbildung in den einzelnen Fächern zu ermöglichen, sollte jedoch der Studienkommision die Möglichkeit eingeräumt werden, in den Wahlfächerkatalogen bestimmte grundlegende Vorlesungen (Sockelvorlesungen des Wahlfachkataloges) als pflichtig vorzuschreiben. Dies gäbe die Möglichkeit, die Studienzweige gänzlich zu eliminieren, die ohnehin nur eine Erstarrung der Ausbildungsgänge befürchten lassen.

zu §7(5):

Durch die Vielfalt der Wahlfächerkataloge ist zu gewährleisten, daß dem Staat Diplomingenieure mit einer auf das Wesentliche beschränkten Basisausbildung zur Verfügung stehen, die in ihrer Gesamtheit alle relevanten und modernen Anwendungsgebiete abdecken. In diesem Sinne ist manchen Studienrichtungen, eine Ausweitung der Wahlfächerkataloge anzuraten. Eine Beschränkung der Kataloge auf 450 Wochenstunden muß dem entsprechend strikt abgelehnt werden.

zu §7(7):

Die restriktiven Regelungen in den vorhergehenden Absätzen erlauben den Studienkommissionen nicht, das Studium den Erfordernissen entsprechend zu gestalten. Die Autoren des Entwurfes versuchen nun in diesem Absatz dieses offensichtliche Manko des Entwurfes durch Einzelentscheidungen der Studienkommission zu reparieren. Dies führt zu einer Zusatzbelastung der Studienkommissionen mit Aufgaben und Kompetenzen, die sie mangels materieller und personeller Ausstattung nicht erfüllen können.

zu §7(8):

Siehe die Bemerkungen zu §5(4).

zu §8(1):

Können auch interdisziplinäre Diplomarbeiten einer Studienrichtung und einem Fach zugeordnet werden?

zu §8(2):

Eine offizielle Trennung zwischen Institutsarbeit und Hausarbeit ist praxisfremd. Es wird sich in den meisten Fällen teils um Institutsarbeit, teils um Hausarbeit handeln. Eine Durchführung der Diplomarbeit als vollständige Hausarbeit wird aber bei den technischen Studien ein seltener Ausnahmefall bleiben. Eine gleiche Gewichtung von Institutsarbeit und Hausarbeit in diesem Absatz widerspricht demnach der Realität.

zu §8(4):

Die Möglichkeit, daß Diplomanden ein gemeinsames Thema bearbeiten, wird begrüßt.
In allen Fällen der Entscheidung durch den Präses der Prüfungskommission sollte jedoch unbedingt eine Rekursmöglichkeit eingeräumt werden. Ein geeignetes Appellationsorgan dafür könnte die Studienkommission darstellen.

zu §10(5):

Es ist nicht verständlich, warum die Diplomprüfung als Gespräch mit dem Prüfungssenat (anscheinend nicht dem ganzen) abzuhalten ist, andererseits das Rigorsosum, siehe §11(5), als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat stattzufinden hat. Handelt es sich bei den unterschiedlichen Formulierungen für Diplomprüfung und Rigorosum nur um Inkonsistenzen des Entwurfes oder um Absicht, die in Zusammenhang mit dem Entwurf zur UOG-Änderung zum Habilitationskolloquium gesehen werden muß, das wieder weiter zu einer echten Prüfung zurückkehren soll. Eine solche Gewichtung der Prüfungen entspricht nicht dem Faktum, daß mit steigender Ausbildung, die Gleichwertigkeit von Kandidaten und Prüfenden naturgemäß wachsen sollte, was auch in der Form der Prüfungen seinen Ausdruck finden sollte.

Die Teilprüfungsfächer werden laut AHStG ausgewählt. Sollte keine Übereinstimmung zwischen dem Kandidaten und dem Vorsitzenden erreicht werden, bräuchte es wie in §8(4) eine zweite Instanz.

zu §11(2):

Die Regelung, für alle Studien genau 12 Wochenstunden für das Doktoratsstudium vorzuschreiben, führt zu einer weiteren Verschulung und ist daher strikt abzulehnen. Sie widerspricht der derzeitigen Realität. Die Leidtragenden dieser Regelung sind vor allem die Assistenten in den ersten vier Beschäftigungsjahren, die einerseits nach dem Dienstrecht das Doktoratsstudium in diesem Zeitraum abschließen müssen, anderseits noch zusätzlich zu ihren Dienstpflichten zur Ablegung von Prüfungen im Ausmaß von ca. einem halben

Semester verpflichtet werden. Eine Kollision mit den Dienstpflichten ist unvermeidlich. Dissertanten sollten in der Lage sein, selbst abzuschätzen, welche und wieviele Vorlesungen sie besuchen müssen.

zu §11(5):

Siehe Bemerkungen über die Form der Prüfung in §10(5).

zu §19:

Es ist zweifellos ein großer Fortschritt, daß es in Zukunft die Möglichkeit geben soll, Vorlesungen in englischer Sprache anzubieten. Statt jedoch die Universitätsorgane zu verpflichten, den Studenten acht Wochenstunden in englischer Sprache anzubieten, wäre zielführender die Möglichkeiten zur Einladung von Gastwissenschaftlern und zu Auslandsaufenthalten des Lehrpersonals flexibler zu gestalten. Österreich hält hier einem Vergleich mit anderen Ländern, mit denen wir uns gerne auf eine Stufe stellen möchten, nicht stand. Durch die daraus erwachsende Verstärkung der Auslandskontakte und die Möglichkeit fremdsprachige Vorlesungen anrechnen zu lassen, würde sich unmittelbar ein genügend großes Angebot an fremdsprachigen Vorlesungen ergeben. Auswüchse, wie die unnatürliche Zwangsverpflichtung österreichischer Universitätslehrer zu Vorlesungen in englischer Sprache würden dadurch vermieden.

Eine fremdsprachige Vorlesung im ersten Studienabschnitt müßte regelmäßig angeboten werden. Da i.a. native speakers nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, wird auf Grund obiger Bemerkungen insbesondere die Pflicht, eine englischsprachige Vorlesung im ersten Studienabschnitt anzubieten, abgelehnt.

Die überwiegende Anzahl der fremdsprachigen Vorlesungen wird zwar in Englisch gehalten werden, doch sollte man zumindest in der Formulierung andere Sprachen nicht ausschließen.

zu §20(2):

Die Formulierung "außeruniversitäre Berufs- und Interessenvertretungen zur Stellungnahme einzuladen" ist abzulehnen. Es hat keinen Sinn, die Stellungnahme von Funktionären einzuholen, die keine persönlichen Erfahrungen mit dem betreffenden Studium haben. Viel interessanter sind die Stellungnahmen von Absolventen mit Berufserfahrung und allgemein von Fachleuten aus dem außeruniversitären Bereich.

Für die Bundessektionsleitung

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessekretariat
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Ao.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.Gerhard Windischbauer
Vorsitzender

Univ.-Doz.Dr.Klaus Zelewitz e.h. Univ.-Doz.Dr.Manfried Faber e.h.
Stv. Vorsitzender